



## **Empfehlung zur Durchführung der Bundespräsidentenwahl am 04. Dezember 2016**

Für die Bewohnerinnen und Bewohner stehen für die bevorstehende Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016 mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, ihr Recht auf Stimmabgabe auszuüben. Der Bundesverband der Alten- und Pflegeheime Österreichs „Lebensweltheim“ darf mit vorliegender und konkretisierter Empfehlung wichtige Informationen für ein rechtskonformes Vorgehen im Sinne aller Beteiligten und v. a. zur Wahrung der Bewohnerrechte übermitteln. Die vorliegende Empfehlung wurde wiederum in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres, Abt. III/6 - Wahlanglegenheiten, erstellt!

**Grundsätzlich haben die Bewohnerinnen\* der Alten- und Pflegeheime mehrere Möglichkeiten zur Stimmabgabe:**

- **Stimmabgabe im Wahllokal (Pkt. 1.a.)**
- **Stimmabgabe im Wahllokal des Pflegeheims als „besonderer Wahlsprengel“ (Pkt. 1.b.)**
- **Stimmabgabe mittels Wahlkarte (Pkt. 2)**
- **Stimmabgabe im Bewohnerinnenzimmer (Pkt. 3)**

### **1. Stimmabgabe im Wahllokal**

#### **a. Allgemeines**

Die Gemeindewahlbehörde kann festlegen, in Alten- und Pflegeheimen „besondere Wahlsprengel“ einzurichten. Dies soll es den Bewohnerinnen ermöglichen, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern. Ist kein „besonderer Wahlsprengel“ eingerichtet, ist die Stimmabgabe – ohne Wahlkarte – ausschließlich in jenem Wahllokal möglich, in dessen Wählerverzeichnis die Bewohnerin eingetragen ist.

#### **b. Besonderer Wahlsprengel**

Ist in einem Alten- und Pflegeheim ein „besonderer Wahlsprengel“ eingerichtet, so können die Bewohnerinnen der Einrichtung dort ihre Stimmabgabe tätigen. **In diesem Wahlsprengel können nur diejenigen Personen ohne Wahlkarte**



**wählen, welche zum Stichtag (27.09.2016) im Heim ihren Hauptwohnsitz hatten und im Wahlsprengel des Pflegeheimes im Wählerverzeichnis eingetragen sind.** Bewohnerinnen, die **nach dem Stichtag** von einem anderen Wahlsprengel ins Heim und somit einen neuen Wahlsprengel übersiedelten, benötigen daher eine Wahlkarte! Auch andere Personen, welche im Besitz einer Wahlkarte sind (Besucher/Personal), können im besonderen Wahlsprengel ihre Stimme abgeben.

Die Wahlbehörde **kann** sich – wenn erforderlich – ebenso in die Zimmer derjenigen Bewohnerinnen begeben, welche bettlägerig sind, um deren Stimmen entgegenzunehmen – auch hierzu sind keine Wahlkarten erforderlich. Allerdings muss dazu die gesamte Wahlbehörde mit ihren Hilfsorganen und Wahlzeugen die bettlägerige Person aufsuchen. Ein „Aufteilen“ der Wahlbehörde zwischen Wahllokal und Zimmern ist nicht zulässig. Die Wahlbehörde muss in den Liegeräumen in derselben Zusammensetzung auftreten, wie im Wahllokal; Wählerverzeichnis, Abstimmungsverzeichnis, Wahlunterlagen und eine Urne sind mitzubringen.

Die Bewohnerin hat ein Dokument zur Identitätsfeststellung bereitzuhalten (Lichtbildausweis). Besitzt die Bewohnerin weder eine Urkunde noch eine Bescheinigung zur Identitätsfeststellung, so ist sie dennoch zur Stimmabgabe zuzulassen, wenn sie der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist und kein Einspruch erhoben wird.

Bei der Stimmabgabe dürfen nur die Wahlbehörde, Wahlzeugen, internationale Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter, der/die jeweilige Wahlberechtigte und allenfalls eine vom Wahlberechtigten benannte Vertrauensperson in diesem Raum anwesend sein.

Hilfestellung bei der Wahlausübung seitens des Pflege- und Betreuungspersonals ist nur dann zulässig, wenn dies auf Grund der körperlichen Einschränkungen erforderlich, seitens der Bewohnerin ausdrücklich gewünscht und durch die Wahlbehörde gestattet wird. Die unterstützende Person möge hierbei von der Bewohnerin selbst ausgesucht werden – dies kann ein Angehöriger, eine sonstige Vertrauensperson oder auch Pflege- und Betreuungspersonal sein.

**Unzulässig wird es sein, dass eine Pflege- und Betreuungsperson als unterstützende Person für alle Bewohnerinnen agiert! Über die Zulässigkeit der Hilfestellung entscheidet immer die Wahlbehörde.**

## **2. Stimmabgabe mittels Wahlkarte**

Bewohnerinnen eines Alten- und Pflegeheimes, welche nicht in der Wählerevidenz der Standortgemeinde des Pflegeheimes (im dortigen Sprengel)

eingetragen sind, benötigen unbedingt eine **Wahlkarte, um ihre Stimme in einem „besonderen Wahlsprengel“ abgeben zu können!**

**a. Wo kann die Wahlkarte beantragt werden?**

Die Wahlkarte kann in der Gemeinde, in deren Wählerevidenz die Bewohnerin eingetragen ist, beantragt werden.

**b. Wer darf/muss die Wahlkarte beantragen?**

**Die Beantragung von Wahlkarten ist ein höchstpersönliches Recht des Wahlberechtigten!** Es ist daher nicht zulässig, nur (EDV-)Listen der HeimbewohnerInnen als Sammelbestellungen für Wahlkarten bei den Gemeinden einzureichen. Auch eine Beantragung durch den Sachwalter für die besachwaltete Person ist unzulässig. Das Einverständnis des Sachwalters zu einer Beantragung ist nicht vorgesehen.

**Die/Der Wahlberechtigte muss ausdrücklich selbst die Wahlkarte mit ihrer/seiner eigenen Unterschrift anfordern bzw. kann – wo vorhanden und möglich – auch höchstpersönlich eine Beantragung online (per E-Mail oder Internetmaske) vornehmen! Auch eine mündliche Beantragung in Gegenwart einer Organwalterin oder eines Organwalters der Gemeinde ist zulässig.**

Eine Unterstützungsleistung bei der Beantragung der Wahlkarte, wenn die Bewohnerin hierzu auf Grund körperlicher Einschränkungen nicht in der Lage ist, ist zulässig, muss jedoch zweifelsfrei dem geäußerten Willen der Antragstellerin entsprechen! Hierzu wird das 4-Augen-Prizip und entsprechende Dokumentation empfohlen!

**c. Ab welchem Zeitpunkt kann die Ausstellung einer Wahlkarte beantragt werden?**

Ab 27. September 2016.

**d. Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Ausstellung einer Wahlkarte beantragt werden?**

**Schriftlich** (auch per Telefax, E-Mail oder wenn vorhanden Internetmaske):

- bis spätestens am **4. Tag vor dem Wahltag** (Mittwoch, 30. November 2016)
- bis spätestens am **2. Tag vor dem Wahltag** (Freitag, den 02. Dezember 2016, 12:00 Uhr), wenn eine persönliche Übergabe der

Wahlkarte an eine von der Antragstellerin bevollmächtigte Person möglich ist.

**Mündlich** (nicht telefonisch):

- bis spätestens am **2. Tag vor dem Wahltag** (Freitag, den 02. Dezember 2016, 12:00 Uhr)

**e. Welche Dokumente werden bei der Antragsstellung benötigt?**

Bei **schriftlicher Antragsstellung** zur Glaubhaftmachung der Identität:

- Angabe der Passnummer oder
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde

Bei **mündlicher Antragstellung** ein Identitätsdokument:

- Idealerweise ein amtlicher Lichtbildausweis (z.B. Pass, Personalausweis)

**f. Übermittlung der Wahlkarte (von der Behörde an die Wählerin)**

- Persönliches Ausfolgen der Wahlkarte:
  - Die Wahlkarte kann persönlich oder im Gemeindeamt oder Magistrat von einer bevollmächtigten Person übernommen werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Sollte diese oder dieser hierzu nicht in der Lage sein, so ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen. Sollte die Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller bevollmächtigte Person ausgefolgt werden, so hat diese oder dieser die Übernahme der Wahlkarte zu bestätigen. Die Vollmacht hat auf die die Wahlkarte übernehmende Person zu lauten und muss von der Antragstellerin unterschrieben sein.
  - **Ausfolgen bei Pfleglingen durch Botin oder Boten:** Die Übernahmebestätigung ist durch den Pfegling selbst zu unterfertigen. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller hierzu nicht in der Lage, ist ein Aktenvermerk aufzunehmen. **Eine sofortige Mitnahme einer durch Botin oder Boten überbrachte und zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarte durch diese ist unzulässig!**

- Versenden der Wahlkarte:
  - Die Wahlkarte kann in einem weiteren, mit Namen und Adresse der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten versehenen Kuvert (Überkuvert) mittels eingeschriebener Briefsendung („Reco“) zugeschickt werden.
  - Bei Bewohnerinnen von Alten- und Pflegeheimen ist die Wahlkarte **ausschließlich an die Empfängerin oder den Empfänger selbst gerichtet** und die Briefsendung mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ versehen. Somit ist die **Übernahme dieser Sendung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Pflegeeinrichtung nicht zulässig! Die Zustellerin oder der Zusteller hat die Wahlkarte bis zur Bewohnerin zu bringen und an diese zu übergeben. Ein gesammeltes Abholen der Wahlkarten im Gemeindebüro durch einen Pflegeheimmitarbeiter ist nicht möglich!**

#### g. Stimmabgabe mittels Briefwahl

Die Briefwahl können Wahlberechtigte ausüben, indem sie

- der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel sowie das gummierte beige Wahlkuvert entnehmen;
- den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausfüllen;
- den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert legen;
- das Wahlkuvert verkleben und in die Wahlkarte zurücklegen;
- anschließend durch Unterschrift auf der Wahlkarte eidesstattlich erklären, dass sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben, und
- schließlich die Wahlkarte nach Abziehen des Silikonstreifens zukleben.

**Bei der Briefwahl ist eine Hilfestellung durch Vertrauenspersonen nicht erlaubt. Personen, die nicht in der Lage sind eine Unterschrift eigenhändig zu leisten, können keinesfalls mittels Briefwahl wählen!**

Die Wahlkarte kann direkt an die zuständige Bezirkswahlbehörde (die Anschrift der Bezirkswahlbehörde ist auf der Wahlkarte abgedruckt) übermittelt werden. Die Wahlkarte muss dort spätestens am Wahltag, 17.00 Uhr, einlangen. Zur Art der Beförderung (Post, persönliche Abgabe, Botin, Bote) bestehen keine Vorschriften.

Im Fall einer postalischen Beförderung trägt der Bund die Portokosten.

Die Wahlkarte kann am Wahltag auch in einem beliebigen Wahllokal in Österreich während der Öffnungszeiten oder bei einer beliebigen Bezirkswahlbehörde bis 17.00 Uhr abgegeben werden. Eine Abgabe durch eine Überbringerin oder einen Überbringer ist zulässig.

### 3. Stimmabgabe im Bewohnerinnenzimmer

Prinzipiell besteht die Möglichkeit, sowohl für den Einsatz „fliegender Wahlkommissionen“ vorgemerkte Wähler als auch für Wahlkartenwähler, im Bewohnerinnenzimmer die Stimmabgabe zu tätigen, wenn der Besuch des Wahllokals auf Grund körperlicher Einschränkungen nicht möglich oder zumutbar ist.

Für registrierte Wähler sind der „besonderen Wahlbehörde“ seitens der Einrichtung der Name, Aufenthaltsbereich bzw. Zimmernummer zu übergeben, sodass diese die erforderlichen Besuche tätigen kann.

**BewohnerInnen, die eine Wahlkarte beantragt haben, wird ebenso die Beantragung der „besonderen Wahlbehörde“, also fliegenden Wahlbehörde, empfohlen, unter genauer Angabe, wo sich die Person zu diesem Zeitpunkt befinden wird.**

#### a. Worauf ist während der Stimmabgabe zu achten?

Folgende Punkte gilt es während der Stimmabgabe durch die Bewohnerinnen zu beachten:

- während der Stimmabgabe darf sich neben der Bewohnerin nur die Wahlbehörde sowie Wahlzeugen im Zimmer aufhalten;
- zudem eine Vertrauensperson bei Unterstützungsbedarf;
- ist dies in einem Zwei- oder Mehrbettzimmer nicht möglich, so ist für entsprechenden Sichtschutz zu sorgen bzw. eine andere geeignete Räumlichkeit im unmittelbaren Wohnbereich vorzusehen;
- die Wahlkarte und ein Dokument zum Identitätsnachweis (ideal amtlicher Lichtbildausweis) sind bereit zu halten;

#### b. Unterstützung bei der Wahlhandlung

Sollte die Bewohnerin blind, schwer sehbehindert, gelähmt oder des Gebrauchs der Hände unfähig oder in einer Weise sinnesbehindert sein, sodass das Ausfüllen des Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet

werden kann, darf sich die Bewohnerin von einer Person, **die sie selbst auswählen kann**, bei der Wahlhandlung helfen lassen.

**Im Zweifelsfall entscheidet über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Hilfe die Wahlbehörde.**

#### **4. Allgemeines**

Prinzipiell ist das Wahlrecht ein höchstpersönliches Recht, welches allen Bewohnerinnen der Alten- und Pflegeheime zusteht und dessen Wahrung sichergestellt werden muss.

Wichtig ist die **klare Willensbekundung** seitens der Bewohnerin, vom Wahlrecht Gebrauch machen zu wollen. Davon ist eine lediglich angenommene oder herbeigeführte Willensbekundung zu unterscheiden – eine solche ist nicht zulässig. Es gilt daher insbesondere bei Bewohnerinnen mit kognitiven Einschränkungen mit Bedacht vorzugehen.

In Abstimmung mit der Wahlbehörde kann bei der Wahlhandlung eine „dem Wähler vertraute Person“ in Sichtweite des Heimbewohners (z. B. bei der Eingangstür des Zimmers) anwesend sein, um der Bewohnerin angesichts der Anwesenheit mehrerer fremder Personen ein Gefühl der Vertrautheit und Sicherheit zu geben.

**Wenn eine Wahlkarte beantragt wurde, kann nur mehr mit dieser die Stimme abgegeben werden, unabhängig wo und auf welche Weise an der Wahl teilgenommen werden möchte. Somit ist die Wahlkarte jedenfalls zur Wahl mitzubringen und der/dem WahlleiterIn zu übergeben!**

Mit besten Grüßen

Markus Mattersberger MMSc MBA eh  
Präsident

02.11.2016

\* - es wurde die weibliche Form der Anrede gewählt, gleichermaßen gelten die Ausführungen jedoch auch für die männliche Form